

Ligaordnung Bundesliga West

Inhalt

1. Präambel	3
2. Allgemeines	3
2.1. Aufgaben und Ziel der BLW	3
2.2. Ligateilung	3
2.2.1. Einstieg, Aufstieg, Abstieg	3
2.2.2. Relegation	4
2.2.3. Verzicht auf den Aufstieg	4
2.3. Saisonrahmendaten	4
2.4. Teilnehmende Mannschaften	4
2.5. Spielgemeinschaften	5
3. Organisation der BLW	5
3.1. Mannschaftsrepräsentantinnen	5
3.2. Ligarat	6
3.3. Ligaleitung	6
3.3.1. Ligavorsitzende	6
3.3.2. Schiedsrichterobfrau	6
3.4. Kassenwartin und Ligakasse	6
3.4.1. Kassenwartin	6
3.4.2. Ligakasse	7
3.5. Pointbench Wartin	7
3.6. Kommunikation	7
3.7. Abstimmungen	8
3.7.1. Allgemeines	8
3.7.2. Abstimmungen auf der BLW Repräsentanten-Sitzung	8
3.7.3. Abstimmungen per Mail	8
4. Spielbetrieb	8
4.1. Teilnahmeberechtigung für den Spielbetrieb	8
4.1.1. Teilnahmeberechtigung einer Mannschaft für den Spielbetrieb	8
4.1.2. Teilnahmeberechtigung für Spielerinnen für den Spielbetrieb	9
4.2. Spielmodus	9
4.3. Spielplan	9
4.4. Einteilung der Schiedsrichter im Spielplan	9
4.5. Spieltag	10
4.5.1. Antritt einer Mannschaft	10
4.5.2. Organisation eines Spieltages	10

4.5.3. Heimspieltage	10
4.6. Spielverlegung	10
5. Wertung	11
5.1. Allgemeines	11
5.2. Protest gegen eine Spielwertung	11
6. Schiedsrichterwesen	11
6.1. Schiedsrichterpflichten der Vereine	12
6.2. Bezahlung der Schiedsrichter (Anreise, Spesen, Sonderregelungen)	12
7. Sanktionen	12
8. Regelwerk	13
9. Streitfälle und Spielproteste	13
10. Anhang	13

1. Präambel

Die Bundesliga West (im Folgenden BLW genannt) der Damen bietet den Damenteamen in Westdeutschland sowie nach Absprache mit den teilnehmenden Teams auch Mannschaften aus anderen Gebieten die Möglichkeit, sich im regelmäßigen Ligabetrieb miteinander zu messen. Die BLW erkennt die Ordnungen des Deutschen Lacrosse Verbandes e.V. (im Folgenden DLaxV genannt), dazu gehören unter anderem die jeweils gültige Fassung der Bundesspielordnung (im Folgenden BSO genannt) sowie die Schiedsrichterordnung (im Folgenden SrO genannt). Das geschriebene Wort ersetzt keinesfalls die sportliche Moral und Verantwortung des Einzelnen. Vereine und Spielerinnen müssen ihr Tun und Handeln im Sinne der sportlichen Fairness verantworten, auch wenn kein expliziter Paragraph der nun folgenden Regelung zutrifft.

2. Allgemeines

2.1. Aufgaben und Ziel der BLW

Die BLW hat sich zur Aufgabe gestellt, zur Förderung und zum Wachstum des Lacrossesports in Deutschland beizutragen. Die BLW bekennt sich zu einer intensiven Kooperation mit der Bundesliga Süd, der Bundesliga Ost und der Bundesliga Nord. Die Kooperation soll nicht nur auf Ebene der Ligaleitungen stattfinden, sondern auch auf Ebene der Teams, die sich gegenseitig unterstützen und Freundschaftsspiele austragen.

Weiterführend dient die BLW, wie bereits in der BSO festgelegt, der Qualifikation der Westdeutschen Mannschaften für die vom DLaxV veranstalteten Playoffs. Die Ligaordnung der BLW stellt in Ergänzung zur BSO einen Rahmen auf, der bestimmt, wie der Spielbetrieb in der BLW abläuft. Es ist im Sinne dieser Spielordnung dort, wo es notwendig ist, Sonderregeln zu finden, die dem sportlichen Fortschritt und dem Wachstum der Liga dienen sollen.

2.2. Ligateilung

Seit der Saison 2014/2015 teilt sich die BLW in eine erste (1. BLW) und zweite (2. BLW) Liga. Die Teilung erfolgt dann jeweils nach der Tabelle zum Stand am Ende der vorherigen Saison.

2.2.1. Einstieg, Aufstieg, Abstieg

Neue Mannschaften und Spielgemeinschaften (SG) beginnen immer in der 2. BLW, wobei auf eine ausgeglichene Verteilung der Anzahl an Mannschaften in 1. und 2. Liga geachtet werden soll. Tritt eine neue Mannschaft in den Ligabetrieb ein und es entsteht dabei eine ungerade Anzahl an Teams (in 1. und 2. Liga zusammen), so soll die bestplatzierte Mannschaft der 2. Liga in die 1. BLW aufsteigen. In der Saison 18/19 spielen ausnahmsweise mehr Teams in der 2. BLW als in der 1. BLW. Nach der Saison 18/19 steigt allerdings der Erste der 2. BLW verpflichtend auf.

Spielgemeinschaften, die in der 1. Liga spielen, werden besonders auf die Notwendigkeit eines Fortbestandes der Spielgemeinschaft geprüft. Trennt sich eine SG oder wird diese vom Ligarat getrennt, so verlieren alle an ihr beteiligten Vereine den Anspruch auf einen Platz in der 1. BLW, es sei denn, sie sind in der 2. BLW und wollen aufsteigen oder der Ligarat spricht sich für einen Verbleib

der beteiligten Vereine in der 1. Liga aus. Ansonsten müssen die einzelnen Mannschaften bei Wiedereintritt in die BLW in der 2. BLW beginnen. Auf- und Abstiege zwischen der 1. BLW und 2. BLW werden über die Relegation festgelegt.

Stellt ein Verein erstmalig mehrere Mannschaften, so ist vor der Saison das höher gesetzte Team zu bestimmen. Das höchst gesetzte Team spielt in der Liga, die in der vorangegangenen Saison „erspielt“ wurde. Das neu in die Liga eintretende niedriger gesetzte Team spielt in der 2. BLW. Diese Regelung bleibt auch gültig, sofern die zusätzlichen Mannschaften in Spielgemeinschaften involviert sind.

Das höher gesetzte Team darf bei dem niedriger gesetzten Team nur mit maximal 3 Spielerinnen aushelfen, falls das niedriger gesetzte Team weniger als 13 Spielerinnen stellen kann.

2.2.2. Relegation

Die Relegation wird über ein Relegationsspiel entschieden. Dieses findet nach den letzten Ligaspielen der Saison statt. An diesem Spiel nehmen der Letzte der 1. BLW sowie der Zweite der 2. BLW verpflichtend teil. Damit ein B Team einer Mannschaft aufsteigen könnte, müsste eine Ausnahme zur BSO festgelegt werden.

Der Sieger dieses Relegationsspiels spielt in der Folgesaison in der 1. BLW, während der Verlierer in der 2. BLW spielt. Handelt es sich bei dem Sieger um eine SG und eins der zugehörigen Teams möchte die Spielgemeinschaft trennen, so steigt das Team auf, das eigenständig sein will. Wollen alle Partner der SG eigenständig sein, dürfen alle in die 1. BLW aufsteigen.

Relegationsspiele dürfen nicht unentschieden ausgehen. Sofern nach der regulären Spielzeit Gleichstand herrscht, geht es gemäß der FIL Damenregeln in die Verlängerung.

Jede Spielerin, die an der Relegation teilnehmen möchte, muss vorher 2 Spiele an 2 unterschiedlichen Spieltagen für das Team gespielt haben. Ein Kader von bis zu 23 Spielerinnen ist zulässig.

2.2.3. Verzicht auf den Aufstieg

Es gibt die Möglichkeit auf die Relegation und den Aufstieg zu verzichten, wenn es einen triftigen Grund gibt, wie beispielsweise die Auflösung eines Teams.

2.3. Saisonrahmendaten

Der Ligabetrieb findet in dem vom DLaxV durch den Rahmenterminplan festgelegten Zeitraum statt.

2.4. Teilnehmende Mannschaften

Am Spielbetrieb der Bundesliga West nehmen in der Saison 2018/2019 Vereine aus Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Hessen teil, nämlich folgende Mannschaften (Ansprechpartner, Anschrift Verein):

In der 1. BLW:

- Köln A (Ruth Büscher, KKHT, Kuhweg 20, 50735 Köln)

- Münster A (Christina Ohlmeier, Münster Mohawks Lacrosse e.V., Maximilianstraße 4, 48147 Münster)
- Düsseldorf (Carina Bernards, DSC 1899 e.V., Diepenstraße 99, Düsseldorf)
- Mainz (Jara König, FKS Willigis Mainz, Willigisstraße 2, 55116 Mainz)
- Frankfurt (Charlotte Ekau, SC 1880 Frankfurt, Feldgerichtstraße 29, 60320 Frankfurt)
- Aachen (Marie Schemken, VfL Aachen, Eupener Straße 230, 52066 Aachen)

In der 2. Liga:

- Spielgemeinschaft Frankfurt B (s.o.)/ Kassel (Nadine Kuhn, ACT Kassel, Wimmelstraße 10, 34125 Kassel)/ Marburg (Paulina Rinne, Marburg Saints, Leopold-Lucas-Straße 46 A, 35037 Marburg)
- Spielgemeinschaft Bonn (Leonie Voß, SSF Bonn 1905 e.V., Kölnstraße 313 A, 53117 Bonn)/ Köln B (Lisa Bartella, KKHT, Kuhweg 20, 50735 Köln)
- Bochum (Lena Benninghoff, Bochum Lacrosse, Hustadtring 65, 44801 Bochum)
- Münster B (Christina Ohlmeier, s.o.)
- Dortmund (Julia Rohn, TSC Eintracht Dortmund, Victor-Toyka-Straße 6, 44139 Dortmund)
- Paderborn (Marina Grothues, Paderborn Hornets Lacrosse, Grevestraße 8, 33102 Paderborn)
- Göttingen (Lena Ackermann, MTV Grone Göttingen, Martin-Luther-Straße 22 A, 37081 Göttingen)

2.5. Spielgemeinschaften

Eine Mannschaft, die sich aus Spielern mehrerer Vereine zusammensetzt, wird als Spielgemeinschaft bezeichnet. Die teilnehmenden Mannschaften sind aufgefordert den Aufbau einer eigenständigen Mannschaft voranzutreiben. Werden keine Bemühungen vorgenommen, wird das Weiterbestehen der Spielgemeinschaft vom Ligarat diskutiert. Jeder an einer Spielgemeinschaft beteiligte Verein darf einen Repräsentanten stellen, eine Spielgemeinschaft hat jedoch nur eine Stimme. Eine Spielgemeinschaft muss pro beteiligter Mannschaft einen Ansprechpartner haben. Eine der Repräsentantinnen muss sich in besonderem Maße um alle Belange der Spielgemeinschaft kümmern und die Absprache und gegenseitige Information innerhalb der Spielgemeinschaft gewährleisten. Für den Ligabetrieb soll eine Repräsentantin benannt werden, die als Ansprechpartnerin für die Ligaleitung und die anderen Vereine gilt und die Informationen an die anderen Vereine in der Spielgemeinschaft weitergibt.

3. Organisation der BLW

3.1. Mannschaftsrepräsentantinnen

Jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft muss eine Repräsentantin bestimmen, die als Bindeglied zwischen der Ligaleitung, den anderen am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften und der eigenen Mannschaft dient. Diese eine Repräsentantin (oder ihre Stellvertreterin) darf stellvertretend für ihre Mannschaft an den BLW Sitzungen und Abstimmungen über die BLW-Repräsentanten-E-Mail-Verteiler teilnehmen. Diese Stimme kann nur mit schriftlicher Vollmacht an andere Mannschaften (z.B. des eigenen Vereins) übertragen werden.

BLW-Repräsentanten sind verantwortlich, ihr Amt regelgerecht zu übergeben, dazu gehört die Ligaleitung über den Wechsel und die Nachfolgerin zu informieren, sowie die Daten der Nachfolgerin in die Dropbox Tabelle einzutragen.

3.2. Ligarat

Der Ligarat der BLW setzt sich aus den Mannschaftsrepräsentantinnen bzw. deren Stellvertreterinnen, der Ligavorsitzenden, ihrer Stellvertreterin und der Schiedsrichteroberfrau zusammen. Der Ligarat entscheidet über:

- Änderungen der Ligaordnung
- Spielmodus
- Fortbestehen von Spielgemeinschaften
- Wahl der Ligaleitung, sowie der Schiedsrichteroberfrau und der Kassenwartin

Entscheidungen können auch über den BLW-Repräsentanten-E-Mail-Verteiler getroffen werden.

3.3. Ligaleitung

Die BLW der Damen wird durch die Ligaleitung, bestehend aus einer Ligavorsitzenden der Damenliga und ihrer Vertreterin, sowie der Schiedsrichteroberfrau, vertreten. Die Ligaleitung sitzt den Vereinsrepräsentanten vor, von denen die Ligaleitung für eine Amtsperiode (entspricht einer Saison) gewählt wird.

3.3.1. Ligavorsitzende

Zu den Aufgaben der Ligavorsitzenden und ihrer Stellvertretung gehören folgende Aufgaben:

- Vertretung der BLW vor dem DALXV
- Koordination des Spielbetriebs
- Kommunikation mit den Vereinen: Kritik, Vorschläge zu Spielsystemen, Organisation, Spielgemeinschaften
- Überblick über die Ligakasse
- Ansprechpartner für Gastmannschaft und neue Teams

Die Ligavorsitzende kann Aufgaben delegieren.

3.3.2. Schiedsrichteroberfrau

Die Schiedsrichteroberfrau wird vom Ligarat für eine Amtsperiode gewählt, eine einfache Mehrheit ist hierfür ausreichend. Sie ist Ansprechpartnerin für alle Regelfragen der Teams.

Sie überwacht und dokumentiert

- den ordnungsgemäßen Einsatz der Schiedsrichter und koordiniert deren Ausbildung
- den ordnungsgemäßen Eingang der Spielberichts- und Meldebögen nach SrO §10 (10)

Die Schiedsrichteroberfrau repräsentiert die BLW in der Schiedsrichterkommission des DLAXV.

3.4. Kassenwartin und Ligakasse

3.4.1. Kassenwartin

Die Kassenwartin wird ebenso wie die Ligavorsitzende und die Schiedsrichteroberfrau vom Ligarat gewählt.

Ihre Aufgaben sind:

- Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben der Liga
- Einsammeln zu zahlender Strafgebühren
- Prüfung und Erstattung eingehender Anträge in Absprache mit der Ligavorsitzenden

3.4.2. Ligakasse

Die Ligagebühr (Betrag von 50 €) muss bis spätestens 4 Wochen nach Rechnungseingang von jeder Mannschaft auf dem Ligakonto eingegangen sein. Bei nicht rechtzeitigem Eingang des Geldes bekommt der Verein nach 4 Wochen ab Rechnungseingang eine erste Mahnung. Sind nach weiteren 2 Wochen die Gebühren noch nicht eingegangen, ergeht eine zweite Mahnung mit einer Mahngebühr in Höhe von 5 €. Eine dritte Mahnung mit einer Mahngebühr in Höhe von 10 € ergeht nach weiteren 2 verstrichenen Wochen in denen die Gebühr nicht auf dem Konto eingegangen ist.

Die Rechnung wird von der Kassenwartin per Mail an die Ansprechpartnerinnen der Vereine geschickt, welche in der Dropbox vermerkt sind. Die Kontodaten sind:

Deutscher Lacrosse Verband e.V.

IBAN: DE25 6725 0020 0009 2371 60

BIC: SOLADES1HDB

Dieser Betrag soll in der Saison 2018/2019 primär für die Weiterbildung von Schiedsrichtern genutzt werden.

Des Weiteren kann die Ligakasse verwendet werden, um Schiedsrichter Camps auszurichten oder überdurchschnittlich hohe Ausrichtungskosten eines Spieltages zu tragen. Hierzu ist frühzeitig ein Antrag an die Kassenwartin und Ligaleitung zu stellen.

Außerdem können förderungsbedürftige Teams eine Unterstützung bei den Schiedsrichterkosten aus der Ligakasse beantragen. Förderung können diejenigen Teams beantragen, die in ihrer ersten oder zweiten Saison am Spielbetrieb der BLW teilnehmen (und kein vollständiges Schiedsrichtergespann stellen können). Die Anträge müssen bis zum 31.12 für die Hinrunde und bis zum 30.06 für die Rückrunde bei der Ligaleitung gestellt werden. Die Ligaleitung prüft den Antrag je nach Kontostand der Ligakasse und entscheidet über die Höhe der zugesprochenen Unterstützung.

3.5. Pointbench/ Leaguemaster

Zunächst müssen sich alle Spielerinnen selbstständig in das Leaguemaster System eintragen (das Point Bench als Datenbasis dient). Schiedsrichter können zusätzlich ihre Bankverbindung zur Abrechnung angeben. Sollen Spielerinnen gelöscht werden, schickt der Verein per Mail eine Liste der entsprechenden Spielerinnen an den DLaxV (info@dlaxv.de).

Alle Spielergebnisse müssen von den Mannschaften eigenständig in das Point Bench-System eingetragen werden. Diese Aufgabe hat an jedem Spieltag jeweils das ausrichtende Team (nicht zwingend die Heimmannschaft!!!) zu verantworten.

Sollte ein Spiel nicht bis Dienstag 18 Uhr nach dem Wochenende des Spiels eingetragen sein, wird eine Strafe verhängt, welche der Finanzordnung des DLaxV entnommen werden kann.

3.6. Kommunikation

Jede BLW-Repräsentantin einer Mannschaft wie auch ihre Stellvertreterin müssen in dem E-Mail-Verteiler der BLW-Repräsentanten eingetragen sein. Somit sind sie erreichbar für Informationen und Veröffentlichungen der Ligaleitung und BLW-Repräsentanten anderer Vereine. Es ist die Pflicht jedes Repräsentanten und der Stellvertreter, sich um Informationen zu bemühen.

Die Kommunikation zwischen den Mannschaften/Vereinen der BLW mit der Ligaleitung sollte über die Repräsentanten erfolgen. Über den Spielbetrieb betreffende Kommunikation zwischen den Mannschaften/Vereinen der BLW soll die Ligaleitung zu jedem Zeitpunkt informiert sein. Über die BLW betreffende Kommunikation zwischen den Mannschaften/Vereinen der BLW und dem erweiterten Vorstand des DLaxV soll die Ligaleitung informiert werden.

Bei Entscheidungen, die mindestens ein Team der BLW betreffen, muss die Ligaleitung in Kenntnis gesetzt werden. Bei allen E-Mails an die Ligaleitung ist die allgemeine Adresse zu verwenden.

3.7. Abstimmungen

3.7.1. Allgemeines

Für Änderungen der Ligaordnung wird eine 2/3 Mehrheit benötigt. Für alle anderen Abstimmungen ist, falls von der Ligaleitung nicht anders angekündigt, eine einfache Mehrheit ausreichend.

Jedes Team hat eine Stimme, die durch seine Repräsentantin ausgeübt wird. Zusätzlich hat die Ligaleitung (Ligavorsitzende + Schiriobfrau) eine Stimme.

Bei nicht ausreichender Zeit (i. d. R. unter 3 Tagen) zur allgemeinen Abstimmung durch die BLW-Repräsentanten, hat die Ligaleitung die Entscheidungsgewalt.

3.7.2. Abstimmungen auf der BLW Repräsentanten-Sitzung

Eine BLW-Repräsentanten-Sitzung ist, bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Personen, abstimmungsberechtigt. Die Stimme kann nur mittels schriftlicher Vollmacht auf einen anderen BLW-Repräsentanten übertragen werden. Nicht abgegebene Stimmen zählen bei einer gültigen Wahl als Enthaltung.

3.7.3. Abstimmungen per Mail

Für alle Abstimmungen per Mail beträgt die Laufzeit 1 Woche. Abweichungen von der Deadline werden durch die Ligaleitung festgelegt.

Eine Abstimmung soll geheim erfolgen, also per Mail direkt an die Ligaleitung und nicht über den BLW Repräsentanten-Verteiler.

4. Spielbetrieb

4.1. Teilnahmeberechtigung für den Spielbetrieb

4.1.1. Teilnahmeberechtigung einer Mannschaft für den Spielbetrieb

Nur beim DLaxV ordnungsgemäß gemeldete Mannschaften von Mitgliedsvereinen des DLaxV dürfen am Spielbetrieb der BLW teilnehmen. Jeder Verein, der in der folgenden Saison am Ligabetrieb der BLW teilnehmen möchte, muss sich spätestens bis zum 1. Juli eines jeden Jahres bei der Ligaleitung anmelden. Bis zu diesem Stichtag müssen Spielgemeinschaften beantragt werden. Eine Teilnahme an der BLW ohne Meldung bis zu dem Stichtag ist nur in Ausnahmefällen möglich.

4.1.2. Teilnahmeberechtigung für Spielerinnen für den Spielbetrieb

Eine Spielerin darf nur für den Verein, für den sie beim DLaxV gemeldet ist, im Ligabetrieb spielen. Die Spielerinnen müssen zur Teilnahmeberechtigung an der BLW ordnungsgemäß beim DLaxV gemeldet sein, wie durch die BSO geregelt.

4.2. Spielmodus

Der Spielbetrieb wird realisiert durch eine Hin- und eine Rückrunde, in der jeweils jede Mannschaft auf jede andere trifft. Zwei Heimspiele am selben Tag sollen vermieden werden.

Spieltage können sowohl samstags als auch sonntags sowie an Feiertagen ausgerichtet werden. Ligaspiele beginnen grundsätzlich in der Zeit zwischen 11:00 und 17:00 Uhr. Abweichungen bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Parteien und werden durch die Ligaleitung genehmigt.

In der 2. BLW werden Doppelspieltage angestrebt, damit Schiedsrichterkosten gering gehalten werden. Zu solchen Spieltagen reisen 4 Teams an und es finden 2 Spiele statt. So muss kein Team zweimal an einem Tag spielen.

In der 1. BLW wird es Einzelspieltage geben.

4.3. Spielplan

Der endgültige Spielplan wird von der Ligaleitung nach der Sitzung des Ligarats vorgelegt. Im Spielplan sollen auch Nachholtermine eingeplant werden, die als Vorschlag für Nachholspiele dienen.

4.4. Einteilung der Schiedsrichter im Spielplan

Die Einteilung der Schiedsrichter übernimmt die Schiedsrichterobfrau der BLW eigenständig, in Absprache mit der Ligavorsitzenden, da sie am besten über die Einsatzmöglichkeiten der Schiedsrichter informiert ist. Hierbei ist zu beachten, dass sich die verschiedenen Teams ein und desselben Clubs nicht gegenseitig schiedsrichtern dürfen. In Ausnahmefällen ist es jedoch erlaubt, dass einzelne Schiedsrichter ihren eigenen Club pfeifen, nicht jedoch ein gesamtes Schiedsrichter Team.

Es ist Teams gestattet, einen Antrag für einzelne andere Schiedsrichter zu stellen, falls ein Spiel möglicherweise besonders knapp wird. Die Ligaleitung kann dann entscheiden, ob die zusätzlichen Kosten des extra anreisenden Schiedsrichters teilweise oder ganz aus der Ligakasse gezahlt werden.

4.5. Spieltag

4.5.1. Antritt einer Mannschaft

Wie in der BSO geregelt, gilt eine Mannschaft als regelgemäß angetreten, wenn mindestens 8 Spielerinnen, höchstens 23 Spielerinnen, in Mannschaftskleidung mit regelkonformer Ausrüstung, spielbereit zur Verfügung stehen. Männliche Spieler sind nicht zugelassen.

Sollte bei einem Spiel eine Mannschaft mit weniger als 10 Spielerinnen antreten, so darf die gegnerische Mannschaft ebenfalls Spielerinnen vom Feld nehmen. Beim Anpfiff müssen mindestens 8 Spielerinnen pro Mannschaft auf dem Feld stehen! Beide Teams können sich entscheiden ob sie mit 8, 9 oder 10 Spielerinnen antreten (unabhängig von der Mannschaftsstärke des gegnerischen Teams). Sollte bei einem Spiel eine Mannschaft nicht regelkonform angetreten sein, so wird dieses Spiel für die andere Mannschaft mit 12:0 als gewonnen gewertet.

4.5.2. Organisation eines Spieltages

Die Heimmannschaft lädt mindestens zwei Wochen vor dem Spieltag die Gastmannschaft sowie die Schiedsrichter per E-Mail ein und beteiligt dabei die jeweilige Ligaleitung in Kopie. Die Einladung muss Spielbeginn und den genauen Spielort beinhalten. Auch die Trikotfarbe muss angegeben werden. Sollte der Spielort nicht durch Straße und Hausnummer eindeutig benannt werden können, sind vor Ort Hinweisschilder anzubringen.

Die Gastmannschaft und das Schiedsrichterteam bestätigen die Einladung bis mindestens eine Woche vor dem Spieltag. Keine Rückmeldung wird als Bestätigung aufgefasst. Es wird dazu angehalten bei einer Absage nur über die Ligaleitung zu kommunizieren und die Absagen nicht durch Email an alle zu veröffentlichen. Die Ligaleitung gibt nach dieser Frist von 4 Tagen der Heimmannschaft Bescheid, falls ein Team abgesagt hat. Sollte ein Schiedsrichterteam aus Schiedsrichtern verschiedener Vereine bestehen, so muss angegeben werden, woher die jeweiligen Schiedsrichter kommen.

Die Heimmannschaft ist für die Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen, darunter unter anderem ordnungsgemäße Linierung, Bälle, Zeitnehmertisch, Uhren, Sanitätsmaterial, Wasser und Witterungsschutz, verantwortlich.

4.5.3. Heimspieltage

Die ausrichtende Mannschaft muss den Spielberichtsbogen, Bankpersonal und Hütchen zur Spielfeldbegrenzung zur Verfügung stellen. Für das Bankpersonal muss ein geeigneter Wetterschutz bereitgestellt werden. Am Spielfeldrand muss Wasser sowie Eis oder eine andere Möglichkeit zum Kühlen von Verletzungen vorhanden sein.

Die Heimmannschaft muss einen Erste-Hilfe-Koffer am Spielfeldrand haben.

4.6. Spielverlegung

Anträge auf Änderungen des Spielplans, wie zum Beispiel Verlegungen von Spieltagen, sind mindestens zwei Wochen vor dem betreffenden Spieltag der Ligaleitung vorzulegen. Die Ligaleitung

genehmigt die Änderung bei Vorliegen des Einverständnisses aller Parteien (Heimmannschaft, Gastmannschaft und Schiedsrichter), sofern der Spielbetrieb nicht negativ beeinflusst wird.

Der Antrag kann auch später erfolgen, falls alle Parteien einverstanden sind.

Kann ein Team zu einem angesetzten Spieltag nicht antreten, so ist dies so früh wie möglich der Ligaleitung mitzuteilen. Diese informiert das gegnerische Team.

Falls auf Grund von höherer Gewalt kurzfristig abzusehen ist, dass ein Platz beispielsweise nicht bespielbar ist, so ist dies so früh wie möglich zu melden, da entweder ein anderer Platz gefunden werden kann oder zumindest eine unnötige Anreise der Gastmannschaft und Schiedsrichter vermieden werden kann. Sollte ein Spiel kurzfristig abgesagt werden müssen, entscheidet die Ligaleitung über die Übernahme der Kosten.

Bei Absage eines Spiels wird das Spiel 0:12 gegen die absagende Mannschaft gewertet. Stimmt die gegnerische Mannschaft einer Spielverlegung zu, übernimmt die absagende Mannschaft alle zusätzlich entstandenen Kosten.

Beispiel: Köln spielt gegen Frankfurt in Frankfurt, Mainz reist als Ref Team an und muss einen schwarzen Schiedsrichter einkaufen. Köln sagt das Spiel ab. Das Spiel wird verlegt und wird nun in Köln ausgetragen. Frankfurt zahlt die Summe der ursprünglichen Anreise der Schiedsrichter nach Kilometerpauschale Frankfurt → Mainz (also 13 €). Da die Kosten für die Schiedsrichter nun 54 € betragen, muss Köln die Differenz für Frankfurt bezahlen (also $54 \text{ €} - 13 \text{ €} = 41 \text{ €}$) plus den Anteil der Schiedsrichtergebühren, den sie selbst zahlen müssen (54 €). Also zahlt Köln insgesamt 95 €. Die Anreise des schwarzen Schiedsrichters muss Mainz dann damit begleichen, da sie auch für das Spiel in Frankfurt einen schwarzen Schiedsrichter hätten einkaufen müssen. Kostet die Anreise des Schiedsrichter Teams zum neuen Spielort weniger, wird nur das geringere Kilometergeld gezahlt und beide Teams bezahlen es zu gleichen Teilen.

Das Nachholspiel kann an einem im Spielplan ausdrücklich als Nachholspieltag gekennzeichnetem Termin stattfinden oder nach Absprache und Übereinstimmung der Teams neu angesetzt werden. Dabei sollte der nächstmögliche Termin genutzt werden, um Termine für später zu verlegende Spiele nicht zu blockieren. Der neue Termin muss spätestens am Tag des ursprünglich angesetzten Spiels feststehen. Bei der Kommunikation zwischen den Teams wird dringend empfohlen, die Ligaleitung auf dem neuesten Stand zu halten, um Missverständnissen und unnötigen Verzögerungen vorzubeugen.

Können sich die Mannschaften nicht einigen, wird die Ligaleitung einen Termin für das Spiel verbindlich festlegen. Kann ein von der Ligaleitung angesetztes Spiel nicht angetreten werden, verliert die nicht antretende Mannschaft mit 0:12.

Kann ein Nachholspieltag nicht stattfinden, sei es auf Grund von höherer Gewalt oder aus Spielermangel, und ist kein weiterer Nachholspieltag verfügbar, gibt die Ligaleitung den finalen Termin vor. Kann dieses von der Ligaleitung angesetzte Spiel nicht angetreten werden, verliert die nicht antretende Mannschaft mit 0:12. Wenn beide Teams nicht antreten können, wird das Spiel 0:0 gewertet.

5. Wertung

5.1. Allgemeines

Die Wertung der Spiele erfolgt gemäß § 18 der BSO. Anders als bei den Relegationsspielen, können Ligaspiele auch unentschieden ausgehen.

5.2. Protest gegen eine Spielwertung

Protest zu einer Spielwertung kann nur bis 9 Tage nach dem Spiel eingereicht werden; der Protest muss dabei an die Ligaleitung, die beteiligten Teams und den Hauptschiedsrichter gehen.

6. Schiedsrichterwesen

6.1. Schiedsrichterpflichten der Vereine

Jede Mannschaft hat die Pflicht für die im Spielplan eingetragenen Schiedsrichtereinsätze ein vollständiges Schiedsrichter Team zu stellen. Die Bench wird bei den Schiedsrichtereinsätzen immer von dem ausrichtenden Team gestellt. Die Mindestanforderungen an ein Schiedsrichterteam sind der SrO zu entnehmen (siehe SrO§3).

Jeder Mannschaft soll es ermöglicht werden in einer Saison gleich viele Schiedsrichtereinsätze wie andere Mannschaften zu pfeifen. Sollte die Anzahl der Schiedsrichtereinsätze keine gleiche Verteilung ermöglichen, entscheidet die Schiedsrichterobfrau der BLW über die Verteilung.

Kann eine Mannschaft für einen Schiedsrichtereinsatz kein vollständiges Schiedsrichterteam stellen, so mindert sich dieser Anspruch um ein Spiel. Diese Mannschaft muss sich weiterhin um Ersatz bemühen, falls das von ihm zu stellende Schiedsrichterteam nicht vollständig antreten kann. Jede Mannschaft ist angehalten das Schiedsrichterwesen zu fördern und es Schiedsrichtern zu ermöglichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wahrzunehmen.

6.2. Bezahlung der Schiedsrichter (Anreise, Spesen, Sonderregelungen)

Seit der Saison 2014/2015 werden die Anfahrtskosten eines Schiedsrichterteams zu den Spieltagen in allen Fällen gemäß einer Kilometerpauschale von 0,30€ pro Kilometer von den spielenden Teams erstattet. Der Betrag wird vor Ort in bar an die Schiedsrichterteams ausgezahlt. Im Anhang 10.1 befindet sich die Tabelle Kilometerentfernungstabelle, welche die Grundlage der Erstattung liefert. Die Kilometer sind hierbei von Stadtzentrum zu Stadtzentrum mit Google Maps berechnet.

Sollte eine Mannschaft bei einem Schiedsrichtereinsatz zusätzlich für ein Ligaspiel angereist sein, entfällt der Anspruch auf die Anfahrtskosten.

Sonderregelungen gibt es für Schiedsrichter, die nicht der Mannschaft des Schiedsrichterteams angehören, allerdings für diese in Schiedsrichtereinsätzen pfeifen (in folgenden Aushilfsschiedsrichter genannt):

- Sollte der Aushilfsschiedsrichter bei dem betroffenen Spieltag vor Ort sein, so sind ihm die Kosten zu erstatten, die dem Schiedsrichter durch das länger bleiben bzw. früher kommen am selbigen Spieltag entstehen (i.d.R. Fahrtkosten für einen Weg und 10€ Spesen).
- Sollte der Aushilfsschiedsrichter bei dem betroffenen Spieltag nicht ursprünglich vor Ort sein (d. h. wegen eines auszutragenden Spiels der eigenen Mannschaft), so sind ihm seine kompletten Fahrtkosten und Spesen in Höhe von 20€ pro Tag und 10 € pro halben Tag (bei früher oder späterer An-/Abreise aufgrund entsprechender Umstände) zu erstatten (siehe SrO). Die An-/Abreisekosten werden je nach Transportmittel erstattet. Bei der Anreise mit der Bahn wird das Ticket plus eventuelle Bus/Taxifahrten erstattet. Bei Anreise mit dem Auto wird eine Kilometerpauschale von 0,20 Cent pro Kilometer erstattet. Die Kilometer werden hierbei mit Google Maps vom Startpunkt (Bsp. Heimatort), über den Ort der Spielstätte, bis hin zum Endpunkt berechnet.

Wird der Aushilfsschiedsrichter von mehr als einem Schiedsrichterteam benötigt, müssen die dazugehörigen Mannschaften für obige Kosten zu gleichen Teilen aufkommen.

7. Sanktionen

Bei Verstößen gegen Pflichten dieser Ligaordnung ist es der Ligaleitung vorbehalten, gegen das betreffende Team oder die betreffende Spielerin Sanktionen zu verhängen. Diese Sanktionen können sein:

- Zahlung einer Geldstrafe von höchstens EUR 100,00 in die Ligakasse
- eine weitere Strafe nach Ermessen des DLaxV

8. Regelwerk

Es gelten die Bestimmungen des DLaxV, sowie vom DLaxV ggf. verabschiedete Sonderregeln, weiterhin das internationale Regelwerk der FIL. Die Richtlinien des Anforderungskataloges zur Durchführung des Spielbetriebes des DLaxV werden übernommen.

9. Streitfälle und Spielproteste

Von Streitfällen und Spielprotesten muss die Ligaleitung informiert werden. Die Ligaleitung versucht den betroffenen Mannschaften bei der Lösung der Probleme zu helfen und zu schlichten. Können sich die Teams nicht einigen, so entscheidet die Ligaleitung. Gelingt es nicht, die Probleme ligaintern zu klären, so wird das Sportgericht des DLaxV nach einer Anhörung durch Abstimmung entscheiden.

10. Anhang

Anhang

Damen Bundesliga West Entfernungstabelle

Tabelle 1:

Kilometerentfernungstabelle BLW 2018/2019

	Aachen	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Essen	Frankfurt	Göttingen	Kassel	Köln	Mainz	Marburg	Münster	Paderborn
Aachen	0	144	91,5	159	87,5	128	262	358	312	85,4	240	270	214	248
Bochum	144	0	107,5	24,2	58,6	17,4	246	245	194	88,1	255	199,5	84	131,5
Bonn	91,5	107,5	0	120	71,7	97	175	318	272	32	167	186	174	209
Dortmund	159	24,2	120	0	70,3	37	221	212	166	91,8	250	202	91,4	103
Düsseldorf	87,5	58,6	71,7	70,3	0	34,5	229	279	233	44	218	230	126	170
Essen	128	17,4	97	37	34,5	0	250	247	200	69,5	239	232	90,5	146
Frankfurt	262	246	175	221	229	250	0	236	198	190	43,3	96,3	280	279
Göttingen	358	245	318	212	279	247	236	0	49,3	290	261	138	249	140
Kassel	312	194	272	166	233	200	198	49,3	0	240	222	90,9	200	83,9
Köln	85,4	88,1	32	91,8	44	69,5	190	290	240	0	180	192	148	183
Mainz	240	255	167	250	218	239	43,3	261	222	180	0	120	304	303
Marburg	270	199,5	186	202	230	232	96,3	138	90,9	192	120	0	255	135
Münster	214	84	174	91,4	126	90,5	280	249	200	148	304	255	0	142
Paderborn	248	131,5	209	103	170	146	279	140	83,9	183	303	135	142	0

Tabelle 2:

Kilometerentfernungstabelle BLW 2018/2019 Schirifahrtkosten gerundet (Hin bzw. Rückfahrt)

	Aachen	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Frankfurt	Göttingen	Kassel	Köln	Mainz	Marburg	Münster	Paderborn
Aachen		43,00€	28,00 €	48,00€	27,00 €	79,00 €	108,00 €	94,00 €	26,00 €	72,00 €	81,00 €	65,00 €	75,00 €
Bochum	43,00 €		32,00 €	7,00€	18,00 €	74,00 €	74,00 €	58,00 €	26,00 €	77,00 €	60,00 €	25,00 €	39,00 €
Bonn	28,00 €	32,00€		36,00€	22,00 €	53,00 €	96,00 €	82,00 €	10,00 €	51,00 €	56,00 €	53,00 €	63,00 €
Dortmund	48,00 €	7,00€	36,00 €		22,00 €	67,00 €	64,00 €	50,00 €	28,00 €	75,00 €	61,00 €	28,00 €	31,00 €
Düsseldorf	27,00 €	18,00€	22,00 €	22,00€		69,00 €	84,00 €	70,00 €	14,00 €	66,00 €	69,00 €	38,00 €	51,00 €
Frankfurt	79,00 €	74,00€	53,00 €	67,00€	69,00 €		71,00 €	60,00 €	57,00 €	13,00 €	29,00 €	84,00 €	84,00 €
Göttingen	108,00€	74,00€	96,00 €	64,00€	84,00 €	71,00 €		15,00 €	87,00 €	79,00 €	42,00 €	75,00 €	42,00 €
Kassel	94,00 €	58,00€	82,00 €	50,00€	70,00 €	60,00 €	15,00 €		72,00 €	67,00 €	28,00 €	60,00 €	26,00 €
Köln	26,00 €	26,00€	10,00 €	28,00€	14,00 €	57,00 €	87,00 €	72,00 €		54,00 €	58,00 €	45,00 €	55,00 €
Mainz	72,00 €	77,00€	51,00 €	75,00€	66,00 €	13,00 €	79,00 €	67,00 €	54,00 €		36,00 €	92,00 €	91,00 €
Marburg	81,00 €	60,00€	56,00 €	61,00€	69,00 €	29,00 €	42,00 €	28,00 €	58,00 €	36,00 €		77,00 €	41,00 €
Münster	65,00 €	25,00€	53,00 €	28,00€	38,00 €	84,00 €	75,00 €	60,00 €	45,00 €	92,00 €	77,00 €		43,00 €
Paderborn	75,00 €	39,00€	63,00 €	31,00€	51,00 €	84,00 €	42,00 €	26,00 €	55,00 €	91,00 €	41,00 €	43,00 €	

In der Tabelle (2.) sind die Kosten pro Schiedsrichtergespann für die Hin- bzw. Rückfahrt in Euro angegeben, die von jedem der beiden spielenden Teams Bar vor Ort zu zahlen sind. Der Gesamtbetrag, den ein Schiedsrichtergespann insgesamt ausbezahlt bekommt, ist somit der jeweils doppelte Betrag des in der Tabelle aufgeführten Betrages. Ein Damenschiedsrichtergespann besteht aus drei Schiedsrichtern/innen. Grundlage der Berechnung ist eine Kilometerpauschale i. H. v. 0,30 Euro/km.

Falls Schiedsrichter einer Spielgemeinschaft anreisen, wird den Schiedsrichtern je nach Vereinszugehörigkeit die Anreise erstattet. Die Schiedsrichter müssen die Teams mindestens eine Woche vor dem Spieltag über die Vereinszugehörigkeit ihrer Schiedsrichter informieren.

Reist ein Schiedsrichterteam mit gemischter Beteiligung an, so wird der Mittelwert gebildet. Besitzt ein Schiedsrichter des Teams keine Zugehörigkeit zu einem der Vereine der SG, wird derjenige in der Rechnung nicht berücksichtigt, sodass immer die Vereinszugehörigkeit der Schiedsrichter der SG entscheidend ist. Reist ein Schiedsrichterteam komplett mit nicht vereinszugehörigen Schiedsrichtern an, so ist der Mittelwert der beteiligten Vereine der SG auszuführen.

Beispiel 1: SG Kassel/Essen/Osnabrück reisen zum Spieltag in Köln an

1x Schiri aus Kassel, 2x Schiri aus Osnabrück

= $(\text{Entfernungspauschale Kassel-Köln} + \text{Entfernungspauschale Osnabrück-Köln} + \text{Entfernungspauschale Osnabrück-Köln}) / 3 = \text{zu zahlende Fahrtkostenpauschale je spielendes Team}$

Beispiel 2: SG Kassel/Essen/Osnabrück reisen zum Spieltag in Köln an (+ ein nicht vereinszugehöriger Schiri)

1x Schiri aus Kassel, 1x Schiri aus Osnabrück und 1x nicht vereinszugehöriger Schiedsrichter

= $(\text{Entfernungspauschale Kassel-Köln} + \text{Entfernungspauschale Osnabrück-Köln}) / 2 = \text{zu zahlende Fahrtkostenpauschale je spielendes Team}$

Beispiel 3: SG Kassel/Essen/Osnabrück müssen den Schiedsrichtereinsatz in Köln komplett an nicht vereinszugehörige Schiedsrichter abgeben. 1x Schiri aus Kassel, 1x Schiri aus Osnabrück, 1x Schiri aus Essen

= $(\text{Fahrtgeld Kassel-Köln} + \text{Fahrtgeld Osnabrück-Köln} + \text{Fahrtgeld Essen - Köln}) / 3 = \text{Fahrtgeld je Team}$